

Entwurf

1. Änderungssatzung vom zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), und den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 365, ber. 2006 S. 51), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 105), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Eisenach (Kindergarten-Benutzungssatzung) vom 04.04.2008 (Thür. Allgemeine Nr. 90 vom 17.04.2008, Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 90 vom 17.04.2008) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Abs. 3 – 5 werden durch folgende neuen Abs. 3 und 4 ersetzt:

„(3) Voraussetzung für die Aufnahme von Kindern im Alter ab zwei Jahren ist die Vorlage der Feststellung des Anspruches auf Bereitstellung eines Platzes in einem Kindergarten.

„(4) Eine Aufnahme von Kindern aus anderen Orten innerhalb des Freistaats Thüringen erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten und nach Vorlage der Bestätigung der Finanzierung durch die Wohnsitzgemeinde. Die Eltern sollen in der Regel 6 Monate vor der gewünschten Aufnahme einen Antrag stellen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird der Wortlaut „Seuchenrechtsneuordnungsgesetz (SeuchRNeuG)“ durch den Wortlaut „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045) i.d.z.Zt. gültigen Fassung“ ersetzt.

§ 2
In – Kraft - Treten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am ersten Tag des Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung dieser 1. Änderungssatzung folgt, in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

(Siegel)

Matthias Doht
Oberbürgermeister